

UNHCR-Vorschläge zu den Themen Flucht und Asyl in Österreich

anlässlich der Bildung einer neuen österreichischen Bundesregierung



Im August 2019 hat das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR allen für den Nationalrat kandidierenden Parteien acht Empfehlungen zu den Themen Flucht und Asyl unterbreitet.* Ziel dieser Empfehlungen war es, einen Überblick über die aus Sicht von UNHCR derzeit wichtigsten Bereiche zu den Themen Flucht und Asyl zu geben und aufzuzeigen, auf welche Weise der Flüchtlingsschutz in Österreich bzw. durch österreichische Beiträge weltweit gestärkt werden kann.

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Koalitionsverhandlungen möchte UNHCR seine Empfehlungen konkretisieren und darlegen, wie die zukünftige österreichische Bundesregierung zur Stärkung des Flüchtlingsschutzes in Österreich, in Europa und darüber hinaus beitragen könnte und deshalb entsprechende Maßnahmen in das Regierungsprogramm aufnehmen sollte.

Die Empfehlungen lassen sich in 8 Eckpunkte zusammenfassen:

- Flüchtlinge bei ihrer Integration in Österreich unterstützen
- Flüchtlinge über Resettlement in Österreich aufnehmen
- Qualitätsvolle Asylverfahren sicherstellen
- Den Schutz von geflüchteten Kindern in Österreich verbessern
- Rasche Familienzusammenführung für alle Schutzberechtigten in Österreich ermöglichen
- Das „Gemeinsame Europäische Asylsystem“ solidarisch unterstützen und weiterentwickeln
- Eine stärkere Rolle im internationalen Flüchtlingsschutz wahrnehmen
- Staatenlosigkeit bekämpfen

Die nachfolgenden Vorschläge sollen den politischen EntscheidungsträgerInnen als Handlungsoptionen dienen, stellen jedoch keinesfalls eine erschöpfende Aufzählung dar. Dabei sind die innerstaatlichen Themen bewusst detaillierter ausgeführt, während jene Vorschläge, die regionale und weltweite Wirkungsbereiche betreffen, auf allgemeinerer Ebene erläutert werden.

UNHCR steht im Rahmen seiner Möglichkeiten gerne zur Verfügung, die hier genannten Empfehlungen näher zu erläutern und deren Umsetzung mit seiner Expertise zu unterstützen.

* UNHCR-Empfehlungen zu den Themen Flucht und Asyl in Österreich, August 2019, abrufbar unter:
<http://bit.do/UNHCR-Empfehlungen-2019>

1. Flüchtlinge bei ihrer Integration in Österreich unterstützen

- » Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sollte im Zusammenhang mit der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nicht länger auf ein Sprachniveau von zumindest B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) abgestellt werden (§ 5 Abs. 7 Z. 1), da dies eine versteckte Wartefrist und damit eine (zumindest indirekte) Diskriminierung für Asylberechtigte bedeutet.
- » Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sollten subsidiär Schutzberechtigte denselben Leistungsanspruch haben wie Asylberechtigte (siehe § 4 Abs. 1).
- » Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sollte Einheitlichkeit betreffend Bezugsberechtigte sichergestellt und folglich § 4 Abs. 3 entsprechend angepasst werden. In der Praxis hat diese Regelung etwa bereits dazu geführt, dass subsidiär Schutzberechtigte trotz ihrer (eingeschränkten) Bezugsberechtigung gemäß § 4 Abs. 1 in manchen Bundesländern gänzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen wurden.
- » Die Rechtsstellung von subsidiär Schutzberechtigten sollte jener von Asylberechtigten weitestgehend gleichgestellt werden (siehe etwa § 2 Abs. 1 Z. 5 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und § 3 Abs. 3 und 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes; § 8 Abs. 4 AsylG betreffend Dauer der Aufenthaltsberechtigung und § 35 AsylG bezüglich Familienzusammenführung).
- » Ausbau eines bedarfsgerechten und differenzierten Angebots von Deutschkursen für Schutzberechtigte und Asylsuchende (einschließlich ausreichender Ressourcen).
- » Verstärkter Ressourceneinsatz für zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Schutzberechtigten, inkl. Erhebung und Bescheinigung von (nicht-akademischen) Qualifikationen.
- » Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende nach spätestens sechs Monaten (Aufhebung der per Erlass geregelten Beschränkung auf Saisonarbeit in den Bereichen Tourismus und Erntehilfe).
- » Unbeschränkter Zugang für Asylsuchende zur Lehre.
- » Bereitstellung einer individuellen Integrationsbegleitung.

- » Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Mentoring- und „Buddy“-Projekten.
- » Uneingeschränkter Zugang für Schutzberechtigte zu geförderten Wohnungen, Leistungen der Wohnbauförderung und gemeinnützigen Bauvereinigungen (vgl. z.B. § 8 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes).
- » Unbefristete Aufenthaltsgenehmigung für Schutzberechtigte.
- » Erleichterte Einbürgerung für Schutzberechtigte, u.a. durch Reduzierung der Wartefrist (vgl. § 11a Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes).
- » Ausbau von bedarfsgerechten psychosozialen Angeboten, inklusive Traumatherapie und psychotherapeutischen Angeboten in Kombination mit Psychoedukation.
- » Unterstützung für Personen mit Fluchthintergrund bei Zugang zu Gesundheits- und Gewaltschutzeinrichtungen, insbesondere durch Informationsvermittlung und Beiziehung von DolmetscherInnen.

2. Flüchtlinge über Resettlement in Österreich aufnehmen

- » Einführung eines jährlichen Resettlement-Programms für 500 bis 1.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf Basis der Kriterien aus dem UNHCR-Resettlement-Handbuch.
- » Durchführung von Resettlement in Kooperation mit UNHCR, IOM und österreichischen NGOs sowie in enger Abstimmung mit den Bundesländern, Städten und Gemeinden (unter Berücksichtigung der guten Praktiken aus den österreichischen Humanitären Aufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge aus Jordanien, dem Libanon und der Türkei).
- » Gewährung von Asyl von Amts wegen gemäß § 3a AsylG als „dauerhafte Lösung“ (inkl. unbefristetem Aufenthaltstitel und uneingeschränktem Zugang zu Integrations- und Unterstützungsleistungen).
- » Finanzierung einer längerfristigen, individuellen Integrationsbegleitung.
- » Schaffung zusätzlicher sicherer Wege für Flüchtlinge nach Österreich, etwa mittels eines privat unterstützten Aufnahmeprogramms („Private Sponsorship Programme“) oder die Erteilung von Visa für studierende Flüchtlinge.

3. Qualitätvolle Asylverfahren sicherstellen

- » Ausgliederung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung aus der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 13 des BBU-Errichtungsgesetzes).
- » Verstärkter Ressourceneinsatz für Schulungen von MitarbeiterInnen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), einschließlich Mindestfortbildungserfordernissen, sowie für das Qualitätsmanagement des BFA.
- » Verstärkte Identifizierung und Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen im österreichischen Asylverfahren.
- » Flächendeckende Einführung von Audioaufnahmen in Einvernahmen, um die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Protokolle zu erhöhen sowie eine nachträgliche Analyse von allfälligen Verständigungsproblemen zu ermöglichen.
- » Optimierung der Bescheidverständlichkeit.
- » Qualitätsoffensive bei DolmetscherInnen im Asylbereich, u.a. durch verpflichtende Aus- und Fortbildungen.
- » Bundesweit einheitliche Mindestqualitätsstandards zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden sowie Aufbau bzw. Stärkung des Qualitätsmanagements im Bereich der Grundversorgung.
- » Sicherstellung ausreichender Ressourcen für das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts im Sinne rascher und qualitätvoller Asylverfahren.
- » Besonders sensibles und maßvolles Vorgehen bei der Durchführung von Aberkennungsverfahren wegen mutmaßlich geänderter Umstände im Heimatland.
- » Vereinfachung der nationalen Rechtslage im Asyl- und Flüchtlingsbereich und legislative Umsetzung der Vorgaben aus der höchstgerichtlichen Judikatur.

4. Den Schutz von geflüchteten Kindern in Österreich verbessern

- » Obsorge für asylsuchende unbegleitete Kindern und Jugendlichen ab dem ersten Tag.
- » Gesetzliche Verankerung und umfassende Berücksichtigung der Kindeswohlprüfung im Asylbereich.
- » Anwendung derselben Standards in der Betreuung und Unterbringung für alle nicht bei ihren Eltern lebenden Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem rechtlichen Status.
- » Ausbau der Betreuungsformen für asylsuchende unbegleitete Kinder und Jugendliche (z. B. Pflegefamilien).
- » Ausdehnung der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre auf Asylsuchende.
- » Gezielte Bildungs- und Schulungsmaßnahmen für nicht schulpflichtige junge Asylsuchende und Schutzberechtigte.
- » Priorisierung der Asylverfahren von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen.
- » Adaptierung der Verfahren zur Altersdiagnose durch Berücksichtigung der psychischen Reife sowie die Möglichkeit eines separaten Rechtsmittels gegen die Feststellung einer Volljährigkeit.

5. Rasche Familienzusammenführung für alle Schutzberechtigten in Österreich ermöglichen

- » Abschaffung der dreijährigen Wartefrist bei der Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten, zumal neben Österreich nur zwei weitere EU-Mitgliedstaaten eine derartige absolute Wartefrist vorsehen.
- » Abschaffung der Drei-Monatsfrist für die Familienzusammenführung von Asylberechtigten.
- » Abschaffung der „Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ (ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz, keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft) gemäß § 60 Abs. 2 Z. 1-3 AsylG zur bestmöglichen Wiederherstellung der Familieneinheit von Schutzberechtigten.
- » Schaffung einer Rechtsgrundlage für die legale Einreise von besonders schutzbedürftigen Familienangehörigen von in Österreich anerkannten Schutzberechtigten, die keinen Anspruch auf Familienzusammenführung haben (im Sinne einer erweiterten Familienzusammenführung oder im Wege eines Tatbestandes für ein humanitäres Visum, das von keinen weiteren Erteilungsvoraussetzungen abhängt).
- » Mehr Flexibilität bei Familienzusammenführungen nach der Dublin-Verordnung.
- » Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens ohne persönliche Vorsprache bei der Botschaft in begründeten Ausnahmefällen.
- » Erteilung von österreichischen Ersatzreisedokumenten zum Zwecke der Familienzusammenführung in Fällen, in denen Familienangehörige keine anderen Reisedokumente erhalten können.

6. Das „Gemeinsame Europäische Asylsystem“ solidarisch unterstützen und weiterentwickeln

- » Bekenntnis zum Grundsatz geteilter Verantwortung für den Flüchtlingsschutz sowohl zwischen Erstaufnahmestaaten und der EU als auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten.
- » Aktive und konstruktive Mitarbeit an der Schaffung eines fairen und effizienten Asylsystems in der EU, das sich an internationalen Flüchtlingsschutzstandards orientiert.
- » Beteiligung an Maßnahmen zur Seenotrettung im Mittelmeer.

7. Eine stärkere Rolle im internationalen Flüchtlingsschutz wahrnehmen

- » Substantielle Erhöhung der finanziellen Mittel für humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Krisenregionen.
- » Ausbau der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere für Flüchtlingsaufnahmeländer.
- » Einsatz für Maßnahmen zur Erweiterung der globalen Schutzmöglichkeiten (z.B. Hilfe vor Ort; Aufbau von Asylsystemen in Erstaufnahme- und Transitländern, auch unter Beteiligung interessierter RichterInnen).
- » Hochrangige Teilnahme am ersten Globalen Flüchtlingsforum am 17. und 18. Dezember 2019 in Genf zur Umsetzung des Globalen Flüchtlingspakts.
- » Änderung von § 4a des Einkommensteuergesetzes dahingehend, dass UNHCR ex lege zu einer spendenbegünstigten Organisation wird, um mit erhöhtem Aufkommen privater SpenderInnen besser für die Grundbedürfnisse von Flüchtlingen weltweit sorgen zu können.

8. Staatenlosigkeit bekämpfen

- » Schaffung eines zugänglichen, fairen und effizienten Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit sowie eines Aufenthaltstitels für staatenlose Personen (sofern ihre Rechte nicht bereits in einem anderen Land, zu dem sie einen Anknüpfungspunkt haben, gewahrt sind und sie dort (wieder) aufgenommen werden).
- » Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes dahingehend, dass Kinder, die in Österreich staatenlos geboren werden und keine andere Staatsbürgerschaft erwerben können, rasch und unbürokratisch österreichische StaatsbürgerInnen werden.
- » Erleichterte Einbürgerung für Staatenlose, u.a. durch eine reduzierte Wartefrist, wie dies für Schutzberechtigte vorgeschlagen wird.

Oktober 2019
UNHCR